

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

Hannover Rück SE

Karl-Wiechert-Allee 50
30625 Hannover
(nachfolgend „HANNOVER RÜCK SE“)-

und

International Insurance Company of Hannover SE

Roderbruchstraße 26
30655 Hannover
(nachfolgend „INTER HANNOVER SE“)-

wird der nachfolgende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

INTER HANNOVER SE unterstellt ihre Leitung der HANNOVER RÜCK SE. Demgemäß hat die HANNOVER RÜCK SE ein Weisungsrecht gegenüber der INTER HANNOVER SE.

§ 2

Die Eigenverantwortlichkeit des Vorstands der INTER HANNOVER SE für die Einhaltung der die Versicherung betreffenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Verwaltungsgrundsätze bleibt unberührt. Die HANNOVER RÜCK SE enthält sich daher aller Weisungen, bei deren Befolgung nach objektiver Beurteilung die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt sind oder die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge gefährdet wird.

§ 3

- (1) Die INTER HANNOVER SE verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die HANNOVER RÜCK SE abzuführen; § 301 AktG in seiner jeweiligen Fassung ist zu beachten.
- (2) Für die Verlustübernahme durch die HANNOVER RÜCK SE gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die INTER HANNOVER SE darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen – mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen – einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von HANNOVER RÜCK SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen und vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Die durch Gesetz, Verordnung oder aufsichtsbehördliche Anordnung vorgeschriebenen Zuführungen verbleiben bei der INTER HANNOVER SE. Die INTER HANNOVER SE darf im erforderlichen Umfang freie Rücklagen bilden, um insbesondere die gesetzlichen Solvabilitätsvorschriften zu erfüllen.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zur Verlustübernahme gilt erstmals für das Ergebnis des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 4

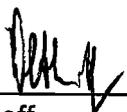
- (1) Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der INTER HANNOVER SE wirksam. Er wird mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar des Jahres, in dem er wirksam wird, auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann erstmals zum Ablauf des fünften Jahres, das auf das Jahr des Wirksamwerdens des Vertrags folgt, beendet werden und dann jeweils zum Ablauf des 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Kündigungsfrist beträgt 6 (sechs) Monate. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei an.
- (2) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 Satz 2 werden die §§ 1 und 2 erst ab der Eintragung des Vertrags in das Handelsregister wirksam.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn die zuständige Aufsichtsbehörde (derzeit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) die Kündigung des Vertrages verlangt,
 - wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern,
 - bei Veräußerung oder Einbringung der beherrschten Gesellschaft durch die Obergesellschaft,
 - wenn die Obergesellschaft oder die beherrschte Gesellschaft aufgelöst oder eine von diesen Objekt eines Umwandlungsvorgangs im Sinne des Umwandlungsgesetzes wird.

§ 5

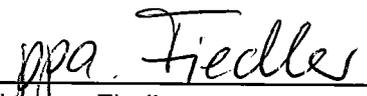
Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Hannover, den 10. März 2015

Für die Hannover Rück SE



Sven Althoff
Mitglied des Vorstands



Thomas Fiedler
Prokurist

Für die International Insurance Company of Hannover SE



Andreas Bierschenk
Mitglied des Vorstands



Thomas Stöckl
Mitglied des Vorstands